

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 18.

Ausgegeben den 30. April

1902.

Inhalt: Inhalt von Nr. 11 und 12 der Gesesammlung S. 117. — Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts zu Berlin S. 117. — Statut des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzialordnung und Ergänzung der Statuten vom 17. August 5. September 1876, 4./16. März 1878, 17. Februar/3. April 1891 und 27. Februar 7. April 1897 S. 117. — Beiträge für Entschädigungen gefallener Pferde und Kinder S. 118. — Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe S. 119. — Das Preussische Staatsschuldbuch S. 119. — Technischer Aufsichtsbeamter bei der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft zu Berlin S. 119. — Grundstücks-Namens-Verleihung S. 119. — Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung seitens des Bezirks zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg S. 119. — Regierungsbezirk Cassel ist bis auf Weiteres für Notirungen forstverjorgungsberechtigter Anwärter geschlossen S. 119. — Uebertragung der Fischereiaufsicht über das Fischereirevier der Fischereinnung zu Grossen a. D. S. 120. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet S. 120. — Eingemeindung von Grundstücken im Kreise Grossen a. D. S. 120, Bereinigung von Grundstücken S. 120. — Versendung von Paketen während der Pflanzzeit S. 120. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch S. 120. — Ärztliche Sachverständige des Schiedsgerichts für die Arbeiterverficherung im Eisenbahndirektionsbezirk Halle S. 120. — Telegraphenanstalt mit Fernsprechtetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Raubow S. 120. — Personal-Chronik S. 120.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 11 enthält: (Nr. 10334) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts in Nordstrand. Vom 16. April 1902.

(Nr. 10335.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Höchst a. M., Limburg a. L., Nassau und Wiesbaden. Vom 14. April 1902.

Nr. 12 enthält: (Nr. 10336.) Gesetz, betreffend Einführung einer Schonzeit für das schottische Moorhuhn. Vom 15. April 1902.

Auf den Bericht vom 25. März 1902 will Ich den hier wieder beigelegten, von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institutes dahier am 18. Dezember vorigen Jahres beschlossenen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 2. April 1902.

gez. Wilhelm R.

gegez. Schönstedt.

An die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Justiz.

Nachtrag

zu den

reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

I. Das Kredit-Institut ist berechtigt, das Pfandbriefdarlehn zu kündigen, wenn der Erwerber oder Ersteher eines Gutes nicht persönlicher Schuldner des Kredit-Instituts für das Pfandbriefdarlehn wird.

II. In das Regulativ vom 3. Oktober 1868,

betreffend die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Pefandbriefung nach Maßgabe der behufs der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinerträge (Gesetz-Sammlung Seite 894) ist die nachfolgende Bestimmung als § 7a einzufügen:

„Die Haupt-Ritterschafts-Direktion kann die Beleihung auf Grund des nach diesem Regulativ ermittelten Taxwerthes in solchen Fällen ablehnen, in denen der Grundsteuer-Reinertrag nach ihrem Ermessen keine sichere Unterlage für die Werthsermittlung bietet.“

Beglaubigt.

(Siegel) Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. von Bobbielski.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

(1) Nachstehendes

Statut
des

Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzialordnung und Ergänzung der Statuten vom 17. August 5. September 1876, 4./16. März 1878, 17. Februar/3. April 1891 und 27. Februar/7. April 1897.

§ 1.

Dem Landesdirektor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung ein sechster oberer Beamter mit beratender Stimme zugeordnet, welcher den Titel Landesbaurath führt und zu den höheren Staatsämtern im Baufach befähigt sein muß.

§ 2.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Statuts vom 17. August/5. September 1876 finden auf den Landesbaurath (§ 1) Anwendung.

So beschloffen auf dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung am 21. Februar 1902.

Der Vorsitzende. Der Schriftführer.
gez. von Levekov. gez. v. d. Marwitz.

welchem des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. Mts in Gemäßheit des § 119 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird hierdurch auf Grund des § 8 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. April 1902
Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

(2) In Gemäßheit des § 5 des Rogkrankheits- und Lungenseuchen-Reglements vom 18. Januar 1876 und §§ 11 ff. des Milzbrand-Reglements vom 10. März 1885 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 2. Dezember 1901 in der Provinz erfolgte Zählung 272956 Pferde und 769672 Rinder ergeben hat.

Die Viehentschädigungen im Jahre 1901 betragen bei:

	Rogkrankheit und Lungenseuche						Milzbrand					
	für Pferde		für Rinder		Summe		für Pferde		für Rinder		Summe	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
	23666	25	—	—	23666	25	3756	90	108003	33	11760	23
Hierzu 3 v. H. Verwaltungs- kosten	709	99	—	—	709	99	112	71	3240	10	3352	81
find zusammen	24376	24	—	—	24376	24	3869	61	111243	43	115113	04
Davon ab die im Jahre 1900 erhobenen Mehrbeträge von	363	11	—	—	363	11	465	30	2669	03	3134	33
verbleiben	24013	13	—	—	24013	13	3404	31	108574	40	111978	71
Zur Deckung dieser Beträge so- wie der für die Ortsbehörden einzuziehenden Hebegebühren mit 3 v. H. sind vom Pro- vinzialausschuß die Beiträge festgesetzt:												
a) für jedes Pferd oder jeden Esel												
bei Rogkrankheit auf 9 Pf.	24566	04	—	—	24566	04	5459	12				
„ Milzbrand „ 2 „												
b) für jedes Kind												
bei Lungenseuche auf — Pf												
„ Milzbrand (nach der ein- fachen Stückzahl) auf 15 Pf.	736	98	—	—	736	98	163	77	115450	80		
Nach Abzug der Hebegebühr von									3463	53	3627	30
bleiben an die Landeshauptkasse abzuführen	23829	06	—	—	23829	06	5295	35	111987	27	117282	62
Gegen obige Bedarfssumme von	24013	13	—	—	24013	13	3404	51	108574	40	111978	71
weniger	184	07	—	—	184	07	—	—	—	—	—	—
mehr	—	—	—	—	—	—	1891	04	3412	87	—	—
sodaß unter Hinzurechnung des von Beiträgen für Lungen- seuche des Rindviehs aus 1900 verbliebenen Bestandes von	—	—	10619	81	10619	81	—	—	—	—	—	—
sich ein Ueberschuß ergibt von	—	—	—	—	10435	74	—	—	—	—	—	5303
welcher bei dem Ausschreiben der Beiträge für 1902 Berücksichtigung finden wird.												

Berlin, den 22. April 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird

am 14. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hier selbst, die Auslosung von 4%igen Rentenbriefen (Litt. A—E) und von 3½%igen Rentenbriefen (Litt. L—P), sowie die Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 19. April 1902.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. Js. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1900: 26 102 über 1 385 316 900 M. Kapital,

1901: 28 909 " 1 466 168 250 " "

sie ist bis Ende März 1902 auf

30 337 über 1 577 323 650 M.

gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 86,2 % auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 13,8 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1902 18 372 Konten über 7 175 270 000 M., für juristische Personen 5 515 Konten über 5 846 698 50 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende beträgt 1901.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 17 666 Posten von der Staatsschulden-Zilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 5 017 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonten berichtet und 13 604 Posten wurden bei den mit der Auszahlung betrauten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 26 175 in Preußen, 3 338 in anderen Staaten Deutschlands, 251 in den übrigen Staaten Europas, 14 in Asien, 16 in Afrika und 43 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr

Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfg. für jede angefangenen 1000 Mark des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 M.), zu zahlen.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlage J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin, für den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 9. April 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. April 1902.

Königliche Regierung.

(2) Das Reichsversicherungsamt hat die Beibehaltung des bisherigen Beauftragten der Bekleidungsindustrie-Vereinsgenossenschaft zu Berlin, Eduard Knust zu Groß-Lichterfelde bei Berlin, Potsdamer Chaussee 50, als technischen Aufsichtsbeamten und die Uebertragung der Funktionen eines Rechnungsbeamten auf denselben genehmigt.

Frankfurt a. O., den 18. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Das im Grundbuche von Klein-Lübbichow im Kreise Weststernberg Band I Blatt Nr. 13 verzeichnete, dem Vorwerksbesitzer Osmin Kressebuch zu Klein-Lübbichow gehörige und ca. 50 ha große Grundstück, welches außerhalb von Klein-Lübbichow an dem Wege von Reppen nach Drossen, hart an der Grenze von Drossen gelegen ist, wird fortan mit meiner Genehmigung den Namen

„Erdmannshof“

führen.

Frankfurt a. O., den 20. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Der Herr Minister hat durch Erlass vom 8. April d. J. — II a 2568 — dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die Loose — 50 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1 500 im Gesamtwerthe von 23 000 Mark.

Frankfurt a. O., den 16. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Durch Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. April 1902 ist der Regierungsbezirk Cassel bis auf Wei-

teres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Frankfurt a. D., den 21. April 1902.

Königliche Regierung.

(6) Dem Fischermeister Leopold Bertig zu Croffen a. D. habe ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Fischereiaufsicht über das Fischereirevier der Fischerinnung zu Croffen a. D. auf der Ober übertragen.

Frankfurt a. D., den 18. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 16, des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Michael Chomaneg, Arbeiter, geboren am 27. Oktober 1861 zu Bowinna, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg am 4. April d. Js.

Franz Chrzaszcz, Arbeiter, geboren im Februar 1866 zu Groß-Gurek, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 31. Januar d. Js.

Frankfurt a. D., den 21. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(8) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses zu Croffen a. D. vom 12. April cr. ist die Parzelle Kartenblatt 3 Nr. 675/16 in Größe von 0,0400 ha, dem Schneidermeister Theodor Knappe zu Griesel gehörig, von dem Gutsbezirk Griesel abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Griesel vereinigt worden.

(9) Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Königsberg N.-M. ist durch den Vorstehenden desselben unter dem 17. April 1902 genehmigt worden, daß die domänenfiskalische Dorfaunenparzelle Nr. 435/126 des Kartenblatts 1 zu Jädickendorf von 0,0432 ha Flächeninhalt mit dem Gemeindeverbande Jädickendorf vereinigt werde.

Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit. Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 11. bis einschl. 18. Mai im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W. 66, den 22. April 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1902, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie

Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheineften u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen. Bromberg, den 26. April 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. S.

Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 sind als ärztliche Sachverständige des unterzeichneten Schiedsgerichts für das Kalenderjahr 1902 die Königlichen Kreisärzte Herr Medizinalrath Dr. Fielitz und Herr Geheimer Medizinalrath Dr. Nifel, beide zu Halle a. S., gewählt worden.

Halle a. S., den 23. April 1902.

Das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Halle.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.

Am 19. April ist bei der Postagentur in Laubow eine Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Frankfurt (Ober), 21. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal Chronik.

(1) Der Landbauinspektor von Salzwedel hier, betraut gewesen mit der örtlichen Leitung des hiesigen Regierungs-Neubaues, ist vom 1. Mai d. Js. ab nach Potsdam versetzt worden.

An seine Stelle tritt der Regierungs-Baumeister Hoshke.

(2) Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor Dr. jur. Krummacher in Soldin zum Landrath zu ernennen geruht. Denselben ist das bisher kommissarisch von ihm verwaltete Landrathsamt im Kreise Soldin endgültig übertragen worden.

(3) Der Regierungs-Civil-Supernumerar von Schlegell ist zum Kreissekretär ernannt und ihm die zweite Kreissekretärstelle beim Landrathsamte in Königsberg N.-M. vom 1. Mai d. Js. ab verliehen worden.

(4) Dem Fräulein Anna Böhme in Lublather Mühle bei Eschbruch, Kreis Friedeberg N.-M., ist die Erlaubniß zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.